

Dungabnahmevertrag

zwischen

WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH

Feldstraße 5, 06388 Baasdorf

vertr. d. d. Geschäftsführer Ulrich Wagner, Leopold Graf von Drechsel und Ralph Weickert

Steuernummer: 244/116/90152, USt-ID-Nr.: DE 1337 11077

-nachfolgend „**Dunggeber**“ genannt-

und

GM Biogas GmbH & Co. KG

Feldstraße 5, 06388 Baasdorf

Vertr. d. d. GM Biogas Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den.

Geschäftsführer Ulrich Wagner

-nachfolgend „**Dungabnehmer**“ genannt-

- zusammen nachstehend als „**die Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

Der Dunggeber betreibt am Standort Zehbitz (Anschrift: An der L 142 Nr. 1, 06369 Südliches Anhalt, OT Lennewitz) eine Geflügelfarm.

Die Farm Zehbitz wird derzeit als Aufzuchtfarm geführt. Der Dunggeber plant für den Standort einen Antrag auf Nutzungsänderung als Produktionsfarm bei der zuständigen Behörde zu stellen. Sobald die Genehmigung erteilt ist, verpflichtet sich der Dungabnehmer weiterhin zur kompletten Abnahme des Dungs.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Dunggeber verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages den anfallenden Geflügeldung ab Station der Farm Zehbitz dem Dungabnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Dungabnehmer verpflichtete sich, diesen abzunehmen.
2. Die vorzuhaltende Menge an Geflügeldung ist zwischen Dunggeber und Dungabnehmer abzustimmen.
3. Die Abholung des Geflügeldungs erfolgt mittels geeigneter Fahrzeuge direkt von der Station.
4. Für auftretende Havarien haftet der Verursacher.

§ 2 Qualitätsanforderung

1. Der Dunggeber wird von der Bereitstellung frei, wenn höhere Gewalt, wie etwa Seuchen oder Krankheiten eintreten, sich gesetzliche Vorschriften oder Verordnungen ändern, behördliche Anordnungen oder Auflagen erteilt werden, die eine Bereitstellung einschränken oder unmöglich machen. Einen Schadenersatzanspruch an den Dunggeber hat der Dungabnehmer nicht.
2. Die Qualität des Geflügeldunges unterliegt auf Grund variierender Fütterung, Witterung und des Stalltyps Schwankungen.

§ 3 Preise

- ^ Die Vergütung wird im Rahmen der Abstimmung nach § 1 Nr. 2 festgelegt und bleibt jeweils für ein Halbjahr konstant.

§ 4 Laufzeit

1. Dieser Vertrag beginnt ab erteilter Genehmigung nach § 16 BImSchG und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Dunggeber wird dem Dungabnehmer die Genehmigung nach Erteilung unverzüglich vorlegen.
2. Dieser Vertrag kann zwischenzeitlich mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt werden, wenn vertraglich vereinbarte Leistungen durch einen Vertragspartner nicht erfüllt werden, technische oder technologische Veränderungen im Produktionsprozess den Vertragsgegenstand verändert oder aber durch höhere Gewalt einschließlich des betrieblichen Unterganges bzw. der Aufgabe der Tierhaltung die Vertragserfüllung nicht mehr möglich ist.
3. Der Dunggeber ist berechtigt die abzugebende Menge an Geflügeldung zu mindern oder ganz einzustellen, soweit der Dung im Rahmen seiner konzerneinheitlichen Tätigkeiten (eigene Biogasanlage) benötigt wird.
4. Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, sobald über einen der beiden Vertragspartner eine Insolvenz verkündet sein sollte oder Dungabnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 5 Loyalität / Rechtsnachfolge / Salvatorische Klausel

1. Liefer- und Abnahmeverpflichtungen entfallen in Fällen höherer Gewalt
2. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d. h. die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.
3. Die Rechte aus diesem Vertrag können an Dritte weitergegeben werden. Der Dunggeber hat jedoch das Recht zur Zustimmungsverweigerung, wenn in der Person des Dritten wichtige Gründe vorliegen, die eine Übertragung unzumutbar machen.

4. Sollte eine Regelung dieses Vertrages oder ein Teil einer Regelung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung tritt eine Regelung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Dokumente, Daten, Ideen, Konzeptionen, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige Informationen, die im Rahmen oder anlässlich der Zusammenarbeit zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen (vertrauliche Informationen) geheim zu halten und nur zu vertragsgemäßen Zwecken zu nutzen. Die Vertraulichkeit gilt nicht, wenn die Parteien gegenüber finanzierenden Gesellschaften (Banken etc.) oder Behörden gesetzliche zur Bekanntgabe von Informationen verpflichtet sind.
2. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§ 7 Kosten

Die Parteien tragen die im Rahmen der Verhandlungen bei ihnen anfallenden Kosten und die Kosten ihrer Beauftragten und Berater jeweils selbst.

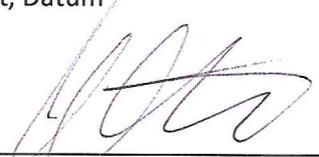
§ 8 Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Dieser Vertrag und seine Durchführung unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Sitz des Auftraggebers.

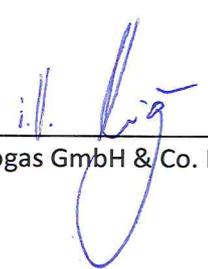
§ 9 Schlussbestimmung

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform

Boosdorf 28.08.2024
Ort, Datum


WIMEX-Agrarprodukte
Import und Export GmbH

Boosdorf 28.08.24
Ort, Datum


GM Biogas GmbH & Co. KG

